

Öffentlicher Teil

Auszug aus der Niederschrift

der 16. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 21.02.2024

Top	DS-Nr.	Beratungsgegenstand	Dienststelle
13.	23/0456	Anpassung der Satzung über die Erhebung von Essensgeldern bei Verpflegung in Kindertageseinrichtungen der Stadt Sankt Augustin	FB 5

Herr Waldästl (Vorsitzender) informiert, dass die Frage des Jugendamtselternbeirats zur Beteiligung der Elternbeiräte von der Verwaltung beantwortet wurde.

Der Vorsitzende fragt nach Wortmeldungen und erteilt Frau Weiß (JAEB) das Wort.

Frau Weiß (JAEB) empfindet es aus Sicht der Eltern als bedenklich, dass es eine Pauschale für alle Einrichtungen gibt, unabhängig davon, ob selbst gekocht wird oder ob der Caterer beliefert. Die Qualität sei sehr unterschiedlich.

Frau Schütze (FDP-Fraktion) votiert für eine Erhöhung der Essensgelder. Sie vermisst allerdings einen Vergleich zu anderen Trägern und Kommunen und wünscht sich Transparenz.

Frau Weiß (JAEB) führt aus, dass in der katholischen Kita, die ihr Kind besucht, aktuell 64 Euro zu zahlen sind, weitere Träger erheben ihres Wissens teilweise um die 70 Euro.

Herr Dr. Esser (Erster Beigeordneter) berichtet, dass die letzte Anpassung der Essensgelder zum 01.08.2021 vorgenommen wurde und diese seitdem 68,80 Euro betragen. Er führt aus, dass grundsätzlich alle Einrichtungen die DGE-Standards (Deutsche Gesellschaft für Ernährung) einzuhalten haben. Subjektiv kann selbstverständlich eine andere Wahrnehmung bestehen.

Herr Dr. Esser (Erster Beigeordneter) berichtet, dass sich die Kosten für das Essen, nach einer freiwilligen Abfrage der Verwaltung, in den freien Kitas in Sankt Augustin zwischen 60 und 90 Euro bewegen; in kommunalen Einrichtungen des Rhein-Sieg-Kreises liegen diese zwischen 50 und 75 Euro, hier stehen nach dortiger Aussage vereinzelt Erhöhungen an.

Frau Schulenburg (Fraktion Bündnis 90/Die Grünen) fragt nach, wer in den Kitas, in denen selbst gekocht wird, für die Einhaltung der DGE-Standards sorgt.

Herr Dr. Esser (Erster Beigeordneter) erläutert, dass grundsätzlich in Bereichen, die eine gewisse Fachkunde erfordern, eine Unterweisungspflicht besteht.

Frau Els (Katholische Kirche) ergänzt, dass es Vorlagen vom Kreisgesundheitsamt gibt und regelmäßig Lebensmittelkontrolleure die Kitas überprüfen. Es seien beispielsweise verschiedene Unterlagen darüber, wie gekocht wird und welche Einheiten einzuhalten sind, kontrolliert. Es sind Rückstellproben bereit zu halten.

Frau Schulenburg (Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen) konkretisiert, dass es sich hierbei um Hygienemaßnahmen handele und ihre Frage auf die Einhaltung des DGE-Standards und die Durchführung von Schulungen gerichtet sei.

Herr Dr. Esser (Erster Beigeordneter) erläutert, dass Schulungen besucht werden. Weitere Informationen werden gerne nachgereicht.

Herr Waldästl (Vorsitzender) erteilt Herrn Sommerfeld (CDU-Fraktion) das Wort.

Herr Sommerfeld (CDU-Fraktion) bittet um Info zur Frage, ob das Budget der Kita-Leitung für das Essen identisch ist mit den erhobenen Essensgeldern und was sich ergeben würde, wenn weniger Kosten entstünden.

Der Vorsitzende erläutert, dass es nur um die Satzung der städtischen Kindertageseinrichtungen ginge, also nur um die Kitas, für die die Stadt auch Träger ist. Er erklärt weiter, dass es sich um eine Gebühr handelt. Diese muss kostendeckend sein. Die Kosten werden umgelegt.

Der Kita wird nicht der pauschale Betrag ausgezahlt. Das Essen, das über einen Caterer geliefert wird, wird zentral durch die Verwaltung bezahlt. Und die Kitas, die selber kochen, haben ein Budget.

Frau Machein (Verwaltung) bestätigt die Ausführungen von Herrn Waldästl (Vorsitzender). Es werden bei der Gebührenbemessung für alle neun Einrichtungen die Gesamtkosten der Mittagsverpflegung betrachtet. Das sind bei den selbstkochenden Einrichtungen die Personalkosten und die Kosten der Einkäufe. Bei der Catering-Leistung sind es die Kosten des Caterings. Die Kita erhält ein Budget, und nicht für jedes Kind genau den dem Essensgeld entsprechenden Anteil.

Der Vorsitzende ergänzt, dass dieses Vorgehen nötig ist, damit Kinder auch weiterhin unverändert das Essen erhalten. Wäre es anders, dann hätte das dazu geführt, dass Kinder kein Essen bekommen hätten, weil „die Teller kleiner“ geworden wären. Die Kitas hätten faktisch zu wenig Geld bekommen und der Caterer hätte statt z. B. 30 nur noch z. B. 27 Essen geliefert. Die Kitas mussten trotz der Inflationserhöhungen einkaufen gehen, diese Mehrkosten wurden am Ende vom städtischen Haushalt getragen.

Frau Weiß (JAEB) ergänzt, dass die freien Träger teilweise auch Frühstück anbieten und fragt, wie dies in den städtischen Kitas ist.

Frau Machein (Verwaltung) führt aus, dass neben den Essensgeldern in den städtischen Kitas keine weiteren Gebühren erhoben werden. Es wird aber mit Sicherheit zwischendurch mal ein Frühstück oder Obst angeboten, das über das Budget der Kita abgedeckt ist.

Herr Dr. Pich (Stadtschulpflegschaft) meldet sich zu Wort und geht auf die Antwort der Verwaltung auf die Anfrage von Frau Weiß (JAEB) zur Beteiligung der Elternbeiräte ein. Er führt aus, dass er diese Frage schon oft selbst gestellt und immer die gleiche Antwort erhalten habe. Er ist der Auffassung, dass hier eine rechtliche Klärung notwendig sei. Es würde im Gesetz explizit von geringfügigen Preissteigerungen gesprochen. Er gibt an, dass er dabei eine Preissteigerung von 2-3% pro Jahr als geringfügige Steigerung empfindet. Dies könnte in die Satzung mit eingebaut werden, so dass regelmäßig eine Erhöhung erfolgt. Herr Dr. Pich (Stadtschulpflegschaft) schlägt vor, die Satzung entsprechend anzupassen.

Auf die Frage des Vorsitzenden, ob die Verwaltung hierauf eingehen möchte, verneint Herr Dr. Esser (Erster Beigeordneter).

Herr Waldästl (Vorsitzender) stellt fest, dass es keine weiteren Wortmeldungen gibt. Er erklärt, die Anregung von Herrn Dr. Pich (Stadtschulpflegschaft) bzgl. einer Dynamisierung der Essensgelder in die Beratungen zur nächsten Beitragssatzung mitzunehmen.

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin folgenden Beschluss zu fassen:

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NRW – in der Neufassung vom 14.07.1994 (GV. NRW 1994, Seite 666), der §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW 1969 S. 712) und des § 51 Abs. 3 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 03.12.2019 (GV. NRW S. 894, 2020 S. 77) jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung beschließt der Rat folgende Änderung der „Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Erhebung von Essensgeldern bei Verpflegung in Kindertageseinrichtungen der Stadt Sankt Augustin“:

Fünfte Änderung der Satzung über die Erhebung von Essensgeldern bei Verpflegung in Kindertageseinrichtungen der Stadt Sankt Augustin

Artikel I

Die Präambel erhält folgende Fassung:

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NRW – in der Neufassung vom 14.07.1994 (GV. NRW 1994, Seite 666), der §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW 1969 S. 712) und des § 51 Abs. 3 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 03.12.2019 (GV. NRW S. 894, 2020 S. 77) in der bei Erlass dieser Satzung jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Sankt Augustin in seiner Sitzung am 07.12.2023 folgende Änderung der Satzung über die Erhebung von Essensgeldern bei Verpflegung in Kindertageseinrichtungen der Stadt Sankt Augustin beschlossen:

Artikel II

§ 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(3) Lebt das Kind abwechselnd bei jeweils einem getrenntlebenden Elternteil (sogenanntes Wechselmodell), so wird für jedes Elternteil die Gebühr mit 50 Prozent festgesetzt.

Artikel III

§ 2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.

Artikel IV

§ 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Höhe des Essensgeldes beträgt 77,21 EUR monatlich. Die Gebühr ist zum 1. eines jeden Monats im Voraus fällig.

Artikel V

§ 4 erhält folgende Fassung:

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01.08.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Satzung vom 09.07.2021 außer Kraft.

Der Vorsitzende leitet zur Abstimmung über.

Ergebnis: Einstimmig beschlossen.

Sankt Augustin, den

Für die Richtigkeit



Bianca Kalisch
Protokollführerin

Gesehen:



Dr. Max Leitterstorf
Bürgermeister